

V_ZR_206/62

Verkündet
am 9. Dezember 1964
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2186 026

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Walter Josef N [REDACTED] in I [REDACTED], P [REDACTED]
([REDACTED]), Am R [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Dr. Wolfgang B [REDACTED], handelnd
unter der Firma R [REDACTED]-B [REDACTED]-W [REDACTED], in W [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. Dezember 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter
Schuster, Dr. Piepenbrock, Dr. Freitag und Offterdinger
für Recht erkannt:

Unter Zurückweisung der Revision im übrigen
wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Düsseldorf vom 18. Juli 1962 insoweit
aufgehoben, als über den Klagantrag (Räumung und
Abbruch des Blockhauses sowie Freimachung des Ge-
ländes und Herausgabe des freigemachten Geländes)
erkannt ist. Dieser Antrag ist erledigt.

Die Kosten der Revision fallen dem Beklagten
zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist unter der Firma R [REDACTED]-B [REDACTED]-W [REDACTED] seit 1948 Rechtsnachfolger der früheren Kiesgesellschaft mit beschränkter Haftung W [REDACTED], die ihrerseits während des Krieges eine größere Fläche zum Zwecke des Auskiesens von der mit dem Beklagten befreundeten Voreigentümerin erworben hatte. Unter deren Vermittlung wandte sich der Beklagte 1942 an die Rechtsvorgängerin des Klägers, die Kiesgesellschaft, mit dem Wunsch, auf dem Grundstück ein Blockhaus für Wohnzwecke erstellen zu dürfen. Diese erklärte dem Beklagten im Oktober 1942 schriftlich:

"Wir sind damit einverstanden, daß Sie auf unserem zur Kiesausbeutung von Baronin von B [REDACTED] und von Baronin von L [REDACTED] erworbenen Grundstück eine Wohnbaracke in Holz zum vorübergehenden Gebrauch errichten."

Nach der mündlichen Besprechung zwischen dem damaligen Geschäftsführer der Kiesgesellschaft, dem Zeugen Dr. Ing. H [REDACTED], und dem Beklagten sollte der von diesem in Anspruch genommene Grundstücksteil ihm solange für den vereinbarten Zweck überlassen bleiben, als dieser Teil nicht zur Kiesausbeutung in Anspruch genommen würde. Im übrigen ist der Inhalt und Sinn dieser Besprechung umstritten. Der Beklagte vertritt die Ansicht, der Geschäftsführer H [REDACTED] habe damals namens der Kiesgesellschaft die Verpflichtung übernommen, bei Räumung des Blockhauses diese Baulichkeit gegen eine angemessene Vergütung zu übernehmen, die durch eine angemessene Regelung gütlich bestimmt werden sollte.

Als im Jahre 1953 die Auskiesung des fraglichen Gebiets in Betracht gezogen wurde, kam es zu Verhandlungen

- 3 -

zwischen den Parteien und Erwägungen des Klägers über die Verwendungsmöglichkeiten des Gebäudes. Seine Übernahme kam nicht zustande, da der Beklagte 12 000 ₧ forderte, der Kläger aber äußerstenfalls zur Zahlung von 6 000 ₧ bereit war. Der Kläger rückte seit dem Jahre 1959 mit der Auskiesung an den Bau heran und verlangte mit der Mitte dieses Jahres erhobenen Klage die Räumung und den Abbruch des Blockhauses samt Freimachung des Geländes von Schutt und die Herausgabe des freigemachten Geländes. Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise dem Antrag auf Räumung und Herausgabe nur gegen Zahlung von 6 000 ₧ stattzugeben.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten Zug um Zug gegen Zahlung von 2 000 ₧ entsprechend dem Klagantrag.

Auf Vollstreckungsmaßnahmen des Klägers hin ließ der Beklagte während der Berufungsinstanz das Blockhaus samt Fundament und dem angefallenen Schutt entfernen und den Boden planieren. Der Kläger bezahlte 2 000 ₧ an den Beklagten. Dieser hat im Hinblick darauf, daß das Klagobjekt durch den Abbruch in der Hauptsache erledigt ist, vor der letzten mündlichen Verhandlung den alleinigen Berufungsantrag angekündigt, den Kläger unter teilweiser Abänderung des angefochtenen Urteils zur Zahlung von 9 000 ₧ nebst Zinsen zu verurteilen. Er hat diesen Antrag damit begründet, daß der Kläger im Jahre 1953 zur Zahlung des angemessenen Preises, nämlich 12 000 ₧, verpflichtet gewesen sei, ohne daß ihm, dem Beklagten, irgendwelche Aufwendungen für den Abbruch und die Räumung entstanden wären. In Wirklichkeit habe er nur 2 000 ₧ in bar und 4 560 ₧ in Form des noch verwertbaren Abbruchmaterials (insgesamt 6 560 ₧) erhalten, dafür aber 3 623,20 ₧ für Abbruch, Schuttentfernung und Planierung zahlen müssen, also seien ihm insgesamt nur 2 936,80 ₧ statt 12 000 ₧, also 9 063,20 ₧ zu wenig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zugflossen. In der letzten mündlichen Verhandlung hat er diesen Antrag als Hauptantrag gestellt und daneben hilfsweise beantragt, die Verurteilung zur Räumung des Blockhauses und Herausgabe des Geländes nur gegen Zahlung von 6 000 ₧M auszusprechen und im übrigen die Klage (Abbruch und Schutträumung) abzuweisen.

Der Kläger hat beantragt, den Rechtsstreit bezüglich des Klagantrags in der Hauptsache für erledigt zu erklären und weiter im Wege der Anschlußberufung den Beklagten zur Rückzahlung der geleisteten 2 000 ₧M mit 4 % Zinsen seit dem 1. Februar 1962 zu verurteilen und schließlich die Berufung und Widerklage des Beklagten abzuweisen. Der Beklagte hat demgegenüber die Zurückweisung der Anschlußberufung begehrt. Das Oberlandesgericht hat entsprechend der Anschlußberufung den Beklagten zur (Rück)Zahlung von 2 000 ₧M nebst 4 % Zinsen verurteilt und die Widerklage des Beklagten (Zahlungsanspruch über 9 000 ₧M) abgewiesen. Den Hilfsantrag des Beklagten hat es dahin gewürdigt, daß der Beklagte bei Abweisung seiner Zahlungsklage eine Entscheidung über den Rechtsbestand des vom Landgericht gelieferten und von ihm nur zwangsweise erfüllten Vollstreckungstitels haben wollte, während der Kläger solchenfalls (entsprechend einem früheren Antrag, Bl. 227 GA) den Wegfall der Zug-um-Zug-Leistung begehre. Dementsprechend hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts weiter dahin abgeändert, daß die Verurteilung nicht von der Zug-um-Zug-Leistung in Höhe von 2 000 ₧M abhängig ist.

In der Revisionsinstanz ist der Beklagte mit der Erledigungserklärung des Klagantrags einverstanden. Dagegen verfolgt er weiter die Zurückweisung der Anschlußberufung (Rückzahlung von 2 000 ₧M nebst Zinsen) und auch den in der Berufungsinstanz erhobenen Anspruch auf Zahlung von 9 000 ₧M nebst 5 % Zinsen hieraus seit dem 1. Januar 1954.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen mit der Maßgabe, daß der in der 1. Instanz gestellte Klagantrag in der Hauptsache erledigt ist.

Entscheidungsgründe:

I.

Bei der Prüfung, ob das Bauwerk wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden ist, unterstellt das Berufungsgericht, daß im Zeitpunkt seiner Erstellung die spätere Übernahme durch den Eigentümer vorgesehen worden war. Es stellt aber fest, daß von vornherein sein Abbruch und seine Entfernung in verhältnismäßig kurzer und überschubarer Zeit, nämlich im Zeitpunkt des Auskiesens dieses Geländeteils, beabsichtigt war und folgert aus dieser Tatsache, daß der Bau nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden ist. Diese rechtliche Würdigung sieht das Berufungsgericht dadurch bestätigt, daß bei der Errichtung des Baues die Eigentümerin und der Beklagte davon ausgingen, daß er zunächst nicht Eigentum des Grundstückseigentümers werden sollte.

Die Revision meint dagegen, schon die Vereinbarung der Übernahme führte dazu, daß der Bau wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden sei; dagegen sei unerheblich, in welcher Weise der Grundstückseigentümer später mit dem Bauwerk verfare, insbesondere zu welchem Zweck und wie lange er es für sich verwende.

Diese Rüge ist nicht begründet. Richtig ist zwar, daß ein Bauwerk in der Regel dann nicht zu einem vorübergehenden Zweck errichtet ist, wenn es auch nach Beendigung eines

Mietverhältnisses dem Zweck des Eigentümers dienen soll (BGHZ 8, 1). Grundsätzlich ist jedoch daran festzuhalten, daß für die Frage, ob ein vorübergehender Zweck vorliegt, in erster Linie die innere Willensrichtung des Einfügenden maßgebend ist (BGH IM BGB § 95 Nr. 5). Zu diesem maßgeblichen Willen des Beklagten hat der Berufungsrichter in rechtlich nicht angreifbarer Weise festgestellt, daß die Grundstückseigentümerin zunächst nicht Eigentümerin des Bauwerks werden sollte und das Bauwerk auch nach Übernahme durch die Grundstückseigentümerin nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden bleiben sollte. Unter diesen besonderen Umständen ist das Bauwerk zu keinem Zeitpunkt zu einem anderen als einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden und daher gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht wesentlicher Bestandteil geworden.

II.

1. Durch Räumung und Abbruch des Blockhauses sowie Freimachung des Geländes von Schutt und Herausgabe des freigemachten Geländes ist der in der 1. Instanz gestellte Klagantrag nach der übereinstimmenden Erklärung beider Prozeßparteien erledigt. Dies ist im Urteil auszusprechen. Durch diesen Ausspruch wird das Urteil des Landgerichts in vollem Umfang wirkungslos. Die Kosten des Rechtsstreits fallen insoweit dem Beklagten zur Last, da der Klagantrag in vollem Umfang begründet war (vgl. unten unter Nr. 2).

2. Es bleibt daher nur zu entscheiden, ob der Kläger das Blockhaus im Jahre 1953 zu einem Preis von 12 000 DM oder später zu diesem oder etwa einem geringeren Preis vom Beklagten hätte übernehmen müssen. Dazu hat das Berufungsgericht ausgeführt: Eine vertragliche Pflicht des Klägers, das Bauwerk gegen eine angemessene Vergütung zu

übernehmen, sei nicht erwiesen. Das Genehmigungsschreiben vom 22. Oktober 1942 sage darüber nichts aus. Die im Prozeß vorgelegte Erklärung des Zeugen H. [REDACTED] vom 9. September 1959 (Bl. 12) stelle kein zulässiges Beweismittel dar. Die Gefahr einer unbewußten Beeinflussung der Erinnerung des Zeugen werde durch die auf Rückfragen der Anwälte des Beklagten erklärte Ergänzung vom 14. Juni 1959 (Bl. 8) noch mehr begründet; insbesondere werde dadurch der Beweiswert der Aussagen des Zeugen beeinträchtigt. Die Aussagen des Zeugen reichten für den Beweis einer vertraglichen Bindung der Kiesgesellschaft unter diesen Umständen nicht aus, wenn man weiter in Betracht ziehe, daß nach den Materialverhältnissen im Jahre 1942 kaum eine Notwendigkeit bestand, eine Pflicht zur Übernahme zu begründen, daß die Grundstückseigentümerin keinen besonderen Anlaß hatte, neben der Erlaubnis noch Verpflichtungen einzugehen, und daß in der ersten schriftlichen Äußerung des Zeugen nur der Ausdruck "vorgesehen" gebraucht und auch im Nachtragsschreiben vom 14. Juni 1959 nur das Interesse der Eigentümerin betont worden sei.

Die Revision greift diese Beweismwürdigung in verschiedener Richtung an und meint weiter, der Tatrichter habe ein Geständnis des Klägers in diesem Punkt übergangen. Diese Angriffe sind jedoch nicht begründet.

Die Revision hält die Ausführungen des Berufungsgerichts, die beiden Schreiben des Zeugen H. [REDACTED] seien keine zulässigen Beweismittel, für rechtsirrtümlich und meint, diese Erklärungen seien als Urkundenbeweis zu würdigen. Offensichtlich meint das Berufungsgericht aber, daß die Vorlage dieser Erklärungen nicht den Anforderungen des Zeugenbeweises genüge und als Zeugenaussage nicht verwertbar sei, denn als Privaturkunden begründen sie nur den Beweis dafür, daß die in ihnen enthaltenen Erklärungen vom Aussteller abgegeben worden sind

(§ 416 ZPO). An dieser Tatsache hat das Berufungsgericht nicht gezweifelt. Diese schriftliche Festlegung des Zeugen vor dem Prozeß, wie sie eben in der Urkunde zum Ausdruck kommt, hat jedoch in den Augen des Tatrichters den Beweiswert seiner späteren Zeugenaussage beeinträchtigt. Diese Beurteilung der Zeugenaussage ist ein Teil der dem Tatrichter obliegenden Beweiswürdigung und aus Rechtsgründen nicht anfechtbar. Bei der Würdigung der gesamten übrigen Umstände hat das Berufungsgericht die Bemerkung unter Nr. 2 der Nachtragserklärung vom 14. Juni 1959 entgegen der Ansicht der Revision nicht mißverstanden, sondern ebenso wie die Revision dahin aufgefaßt, daß der Zeuge H. das Abkommen mit dem Beklagten seinerzeit deshalb natürlich fand, weil das Blockhaus in Anbetracht der damaligen Raumnot für Büro Zwecke der Eigentümerin willkommen war, also den Interessen der Rechtsvorgängerin des Klägers entsprochen hat. Der Gedankengang des Berufungsgerichts ist in diesem Zusammenhang (S. 10/11 oben) der, daß nach den gesamten Umständen im Jahre 1942 die Kiesgesellschaft keinen besonderen Anlaß hatte, neben der unentgeltlich erteilten Erlaubnis auch noch eine rechtsgeschäftliche Pflicht zur Übernahme eines Bauwerks einzugehen, wie auch umgekehrt eben im Hinblick auf deren Interesse an der Übernahme für den Beklagten keine Notwendigkeit bestand, auf der Übernahme einer Rechtspflicht durch die Gesellschaft zu bestehen. Auch bei diesen Überlegungen hält sich das Berufungsgericht im Rahmen der ihm obliegenden tatrichterlichen Würdigung des gesamten Prozeßstoffes. Rechtlichen Bedenken begegnet auch nicht die Verwertung des Umstands, daß der Zeuge H. in der Erklärung vom 9. Juni 1959 nur den Ausdruck "vorgesehen" verwendete, nicht dagegen einen Ausdruck benutzte, der das Eingehen einer rechtsgeschäftlichen Verpflichtung zum Inhalt hat. Letztlich geben die Entscheidungsgründe auch keinen Anhalt dafür, daß das Berufungsgericht den Sachvortrag des Beklagten über seine Beziehungen zu einer der beiden Vorgänger-

tümerinnen überschauen hätte. Inwiefern diese Beziehungen der Kiesgesellschaft hätten Veranlassung geben können, eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung gegenüber dem Beklagten zu übernehmen, ist nicht ersichtlich.

In den Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 10. März 1960 S. 1 und 3 (Bl. 70 und 72 GA) und im Schriftsatz vom 19. Mai 1960 (Bl. 77 GA) erblickt die Revision ein Geständnis des Klägers in der Richtung, daß er sich zur Übernahme des Blockhauses zu einem angemessenen Preis verpflichtet habe; der Kläger habe erst im Schriftsatz vom 19. Februar 1962 S. 3 (Bl. 222 GA) auf einmal behauptet, er habe sich "niemals der Beklagten gegenüber verpflichtet, sein Behelfsheim gegen eine Vergütung zu übernehmen." Die Ausführungen, auf die die Revision Bezug nimmt, stellen jedoch keine unzweideutige Erklärung im Sinne des Vortrags der Revision dar. Der Kläger hat schon in der Klagschrift und in dem weiteren Schriftsatz vom 14. Oktober 1959 eine Rechtspflicht in Abrede gestellt. Richtig ist, daß die Ausführungen des Klägers öfters auch dahin gehen, daß jedenfalls unter den seit 1959 bestehenden Verhältnissen eine "angemessene Vergütung" nur noch in Höhe des Abbruchswerts in Betracht gezogen werden könne. Im Schriftsatz vom 10. März 1960 (Bl. 70) begründet der Kläger im einzelnen den Rücktritt von einem widerruflichen Vergleich, dem offensichtlich eine Übernahmeverpflichtung des Klägers zugrunde gelegen hat. Der Kläger will in diesem Schriftsatz darlegen, daß der Vergleich ihm auch bei dieser Vergleichsgrundlage nicht angemessen erscheine. Ebenso sind auch die Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 19. Mai 1960 (Bl. 77 GA) im Zusammenhang mit den vorausgegangenen Behauptungen des Beklagten zu würdigen. Allein aus der Tatsache, daß der Kläger in diesem Zusammenhang die Übernahme einer Pflicht verneint, das Blockhaus zum Verkehrswert zu übernehmen, kann kein Zugeständnis in der Richtung erblickt werden.

daß der Kläger sich zu einem anderen Preis zur Übernahme verpflichtet habe. Auch das Landgericht hat diese Einlassung nicht als Geständnis aufgefaßt, sondern die Pflicht des Klägers, das Blockhaus gegen eine Vergütung zu übernehmen, auf Grund der Beweisaufnahme festgestellt (Urteil des Landgerichts S. 4, Bl. 158 GA). Ebenso hat der Beklagte selbst diese Einlassungen aufgefaßt, wie sich aus der Berufungsbegründung (S. 1 unter II, Bl. 196 GA) ergibt.

Ist der Kläger aber keine Verpflichtung zur Übernahme des Gebäudes eingegangen, so mußte der Beklagte nach dem Widerruf der unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung bedingungslos räumen, das Grundstück in seinen früheren Zustand versetzen und in diesem Zustand dem Eigentümer herausgeben.

3. Hilfsweise hat das Berufungsgericht unterstellt, daß die Kiesgesellschaft 1942 entsprechend den Aussagen des Zeugen H. die Pflicht übernommen hat, das Blockhaus gegen Zahlung eines angemessenen Preises für Büro Zwecke zu übernehmen. Es hält auch in diesem Fall den Zahlungsanspruch des Beklagten für unbegründet. Die angemessene Vergütung richtete sich in diesem Fall, so führt das Berufungsgericht aus, nach dem Wert der für Büro Zwecke verwendeten Baracke, also nach einem Betrag, den der Grundstückseigentümer für eine Baracke üblicher Ausstattung zu zahlen gehabt hätte, wobei zu Lasten des Beklagten gegebenenfalls erhöhte Abbruchkosten (etwa wegen des Rabitzputzes) und ein niedrigerer Restnutzungswert der geborgenen Materialien zu berücksichtigen wäre. Im Jahre 1953 habe eine Vergütung in dieser Höhe keinesfalls mehr als 6 000 DM betragen; das Begehren des Beklagten, die Baracke gegen Zahlung von 12 000 DM zu übernehmen, habe den Kläger daher hinsichtlich der Übernahmeverpflichtung nicht in Schuldnerverzug versetzen können. Ob der Beklagte hinsichtlich der Übertragungsverpflichtung 1953

in Verzug geraten sei, könne dahingestellt bleiben, sollte dies der Fall sein, so hätte der Kläger vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Verzugs verlangen können (§ 326 Abs. 2 EGB). Sollte der Beklagte jedoch nicht in Verzug versetzt worden sein, so wäre 1959 jedenfalls die Geschäftsgrundlage, nämlich die noch zeitweilige Gebrauchsfähigkeit der Baracke während der Auskiesung bis zu ihrer notwendigen Entfernung, weggefallen. Diese Geschäftsgrundlage sei nicht etwa wegen der gegenüber 1942 veränderten Bewertung des Baumaterials, sondern in erster Linie deswegen weggefallen, weil der Beklagte das Blockhaus nicht in dem Zeitpunkt gegen Zahlung der angemessenen Entschädigung dem Kläger angeboten und überlassen habe, in welchem das Blockhaus für den Kläger noch verwendbar gewesen sei.

Ob die gegen diese Ausführungen erhobenen Rügen begründet sind, bedarf keiner weiteren Prüfung, da schon die Hauptbegründung des Urteils einer Überprüfung standhält.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision beruht
auf § 97 ZPO.

Dr. Augustin	Schuster	Dr. Piepenbrock
Dr. Freitag	Offterdinger	